Niederschrift

Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **06.05.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	28/2014
	Nicht-öffentliche Sitzung	**JHA Nr.**	**3/2014**

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald	CDU-Fraktion

Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Schmelzer, Stefanie	Diakonisches Werk
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring
von Schledorn, Heike	AWO
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Bauch, Michaela	evang. Kirche	
Garbes, Elvira	Leiterin Jugendamt	
Geschwind, Astrid	Schulen	
Herholz, Friedhelm	Polizei	
Nehring, Michael Dr.	Justiz	bis TOP 13
Schlageter, Martin Pfarrer	Kath. Kirche	ab TOP 2

stv. beratende Mitglieder

Müller, Marc	Jugendparlament

Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas
Rösner, Julia
Schnapka, Markus Beigeordneter
Voges, Matthias

Schriftführerin

Nolden, Sonja

Nicht anwesend (entschuldigt)

Flottmeier, Claudia	Caritas
Halbach, Adi Diakon	Kath. Jugendagentur Bonn
Helfrich-Betz, Ulrike	
Pinsdorf, Dominik	Jugendparlament
Schubert-Sarellas, Ursula	Agentur für Arbeit
van den Bergh, Susanne	Stadtjugendring

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 06/2014 vom 04.02.2014 und Nr. 11/2014 vom 12.03.2014	
5	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	304/2014-4
6	1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	303/2014-4
7	Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 und Verlängerung der Leistungsvereinbarung über die Trägerschaft des Jugendbusses/ Mobile Jugendarbeit in Bornheim	321/2014-4
8	Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungsvereinbarung durch den Träger Evangelisches Kinder- und Jugendreferat	322/2014-4
9	Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013	326/2014-4
10	Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017	323/2014-4
11	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet	131/2014-4
12	Mitteilung betr. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	324/2014-4
13	Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	337/2014-4
14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,
1. die Tagesordnungspunkte 10 und 11 zusammen zu behandeln.
2. den Tagesordnungspunkt 12 nicht schriftlich sondern mündlich zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestimmt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 17

4	**Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 06/2014 vom 04.02.2014 und Nr. 11/2014 vom 12.03.2014**	

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss erhebt über den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 06/2014 vom 04.02.2014 und Nr. 11/2014 vom 12.03.2014 keine Einwendungen

-Einstimmig-

5	**Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elterngeldbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege**	**304/2014-4**

Der Neufassung der v.g. Satzung liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Erweiterung der Satzungsbezeichnung um die Kindertagespflege:
Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sahen bisher hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die analoge Anwendung der Elternbeitragssatzung mit einem entsprechenden Verweis vor.
Aufgrund der Erweiterung der Satzung um die Kindertagespflege ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Satzung geboten. Diese Anpassungen werden in beig. Synopse der bisherigen und der neuen Fassung dargestellt.

Des Weiteren waren der bisherigen Elternbeitragssatzung sowie den Tagespflegerichtlinien jeweils eine Tabelle der Elternbeiträge als Anlage beigefügt. Mit v.g. Neufassung der Elternbeitragssatzung um die Kindertagespflege wird in den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege die dortige Anlage 2 entbehrlich. Die vorliegende Satzung wird dementsprechend um die Anlage 2 zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertagespflege erweitert.

Anregung:
In einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (Vorlage 028/2014-4) wurde der Bürgermeister mit der Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beauftragt (s. Vorlage 303/2014-4). Hiermit geht die Anpassung der vorliegenden Satzung einher.

Überprüfung der Elternbeitragsquote:
Die Finanzierungsanteile für Kindertageseinrichtungen sehen neben der Beteiligung des Landes, des Jugendamtes und des Trägers die Erhebung eines fiktiven Elternbeitrages in Höhe von 19 % der vorgesehenen Gesamtbetriebskosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen vor.

Mit der Änderung der v.g. Satzung zum 01.08.2011 wurde neben einer neuen Beitragsstaffelung auch die Beitragshöhe angepasst. Ziel war die Annäherung der Einkommensquote an den o.g. Richtwert.

Zur Überprüfung der Elternbeitragsquote wurden die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 herangezogen. Grundlage sind die erhobenen Elternbeiträge sowie die seitens des Landes erfolgten Ausgleichszahlungen für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. Aus dem Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen (hier Betriebskosten) ergibt sich folgende Quote:

Haushaltsjahr	**2011**	**2012**	**2013**
Ordentliche Aufwendungen	10.162.847,00 €	10.454.656,00 €	10.582.509,00 €
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	1.466.514,00 €	1.601.924,00 €	1.611.475,00 €
Zuweisungen des Landes für Beitragsbefreiung 3. Kindergartenjahr	154.855,00 €	394.611,00 €	383.195,00 €
Elternbeitragsquote	16,0%	19,1%	18,8%

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Richtwert einer zu erhebenden Elternbeitragsquote von 19% erreicht wurde.

Redaktionelle Anpassungen:
Mit der Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz wurden div. redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage beigefügten Synopse verwiesen.

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

mit der Ergänzung zu § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung:
Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2013 folgende Neufassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

§ 2 Beitragspflichtige

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

§ 4 Einkommen

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

§ 6 Beitragsermäßigung

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

§ 9 Jährliche Überprüfung

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

§ 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.
Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.

(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

§ 6

Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes ver-

pflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommens-stufen Jahres-einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Diakonisches Werk)

6	**1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**	**303/2014-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Rückwirkung zum 01.08.2013 folgende Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011

Artikel I
Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1:
   Satz 4 wird gestrichen.

2. Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

   2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und die Kinder

   Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben.

   Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.

   Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.
   Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

3. Ziffer 2.3, Absatz 2 wird gestrichen.

4. Ziffer 2.3, Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:
   Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:
   - Nachweis der fachlichen Qualifikation
     Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Einzelfall zu prüfen.
   - die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
   - erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
   - Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

5. Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

6. Ziffer 3.2 erhält folgende neue Fassung
   Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

   Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

   Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.
   Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

   Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

   Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

   Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.
   Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

   Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

   Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.
Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

7. Die Bezeichnung der Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

   Erstattung für Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

8. Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird nach der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.

- Einstimmig -

7	**Jahresbericht Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 und Verlängerung der Leistungsvereinbarung über die Trägerschaft des Jugendbusses/ Mobile Jugendarbeit in Bornheim**	**321/2014-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss
1. nimmt den Jahresbericht von Bornheim Mobil/ RheinFlanke gGmbH März 2013 bis März 2014 zur Kenntnis und
2. nimmt das Weiterführungskonzept 2014 zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage die Fortführung von Bornheim Mobil durch die RheinFlanke gGmbH für zwei Jahre.

- Einstimmig -

8	**Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 und Fortführung der Leistungsvereinbarung durch den Träger Evangelisches Kinder- und Jugendreferat**	**322/2014-4**

Der Jahresbericht über das lifecompetencetraining 2013 ist als Anlage beigefügt (Anlage 1). Frau Schneider, Projektmitarbeiterin, steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 führt das Ev. Kinder- und Jugendreferat das Projekt lifecompetencetraining an der Franziskusschule durch. Innerhalb dieses Projektes werden Schülerinnen von Beginn an regelmäßig und nachhaltig im Bereich des sozialen Lernens nach GUT DRAUF-Standards begleitet und gebildet. Dies geschieht zum einen durch die wöchentliche,

doppelstündige Erteilung des Faches „GUT DRAUF – lifecompetencetraining“, zum anderen im Rahmen eines fünftägigen Bildungscamps im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres.

Zielgruppe dieses Projektes waren im September 2009 32 Schülerinnen und Schüler (14 Mädchen und 18 Jungen) im Alter von 10 bis 13 Jahren. Von diesen Schülern hatten 10 einen Migrationshintergrund (Türkei, Kosovo, Indien, Russland, Jordanien und Kuba); teilweise stammen die Schüler aus sogenannten „schwierigen Verhältnissen“, in denen sie tagtäglich mit Armut und/oder Arbeitslosigkeit und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert sind.

Zum aktuellen Zeitpunkt nehmen 25 Schülerinnen und Schüler (9 Mädchen und 15 Jungen) im Alter von 15 bis 17 Jahren am Projekt teil. (10 Jugendliche mit Migrationshintergrund aus der Türkei, Kurdistan, China, Russland, Rumänien, Jordanien, Indien und Taiwan).

Die beteiligte Klassenlehrerin, die schuleigene Sozialarbeiterin und die kooperierenden Fachlehrer (Deutsch, Mathe und NW begleiten das Projekt von Beginn bis heute.

Die Arbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten hat sich mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler verstärkt, dies liegt zum einen daran, dass gerade zu Beginn des Projektes einige Eltern noch sehr skeptisch bzw. zurückhaltend waren, zum anderen daran, dass die Themen, die ab Klasse 8 erarbeitet wurden, (Suchtprävention, Berufsorientierung, Umgang mit dem eigenen Budget, verantwortliches Handeln in der Partnerschaft) von den Eltern als zunehmend wichtig erachtet werden.

Hier ein grober Überblick über die Themen, die mit den Jugendlichen in den vergangenen 5 Jahren bearbeitet wurden:

<u>5. Klasse:</u> Soziales Lernen

Hilfestellung zur Integration in das neue Schulleben (Persönlichkeitsentwicklung, Einüben des rücksichtsvollen Umgangs mit den Mitmenschen, Wahrnehmen „gesellschaftlicher Mitverantwortung“ auf schulischer Ebene)

<u>6. Klasse:</u> Mädchen / Jungenförderung

Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur eigenen Körperlichkeit und zur eigenen Leistungsfähigkeit, kritische Reflektion der Geschlechterrollen und damit verbunden das Aufbrechen von überholtem Rollenverständnis, verantwortungsbewusster Umgang mit Sexualität

<u>7. Klasse:</u> Anti-Aggressionstraining

Förderung des psychischen, sozialen und körperlichen Wohlbefindens; positives Erleben der Gruppe, Stärkung der Teamfähigkeit, Sensibilisierung für die Themen Entspannung und Stressbewältigung, Akzeptanz der Eigenverantwortung für soziales Handeln, Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien, Transfer von Gelerntem in den schulischen und familiären Alltag

<u>8. Klasse:</u> Suchtprävention

Entwicklung eigener (Über)lebensstrategien, die in kritischen Phasen Suchtmittelkonsum zur Problembewältigung ersetzen können, (also Entwicklung bzw. Stärkung von „skills for life“), Auseinandersetzung mit den vielfältigen Folgen von Suchtmittelgebrauch

<u>9. Klasse:</u> „Erwachsen-werden – Teil 1“

verantwortliches Handeln in der Partnerschaft ((sexuelle) Gewalt in der Beziehung) , Empfängnisverhütung, Schwangerschaftskonflikte, verantwortungsvoller Umgang mit Geld und Verbesserung der Übereinstimmung des Lebensstils mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, Berufsorientierung
Während der vergangenen 5 Jahre lagen dem lifecompetencetraining folgende Prinzipien zu Grunde:

- ganzheitliche Ausrichtung und Förderung der Lebenskompetenz der Jugendlichen
- starke Förderung der Eigenverantwortlichkeit
- GUT DRAUF – Standards (Stressbewältigung, gesunde Ernährung, Bewegung)
- Kooperationen mit fachlich qualifizierten Menschen (Deeskalationstrainer, Berufssportler, Koch, Berufsmusiker, Hippotherapeut, Umweltpädagoge)
- regelmäßige Evaluation zur rückblickenden Wirksamkeitskontrolle

Die Auswertung der aktuellsten (März 2014) anonymisierten Evaluationsbögen zeigt u.a. folgende Ergebnisse: 100% der Jugendlichen besuchen regelmäßig den Unterricht (deckt sich mit den Angaben der Klassenlehrerin); 60% der Jugendlichen gehen „sehr gerne“ und weitere 35% „gerne“ in die Schule; 75% der Jugendlichen verstehen sich „sehr gut“ mit ihren Mitschülern (25 % „gut“ und „mäßig gut“); keiner der Jugendlichen hatte bisher eine Schulkonferenz (es gab allerdings bei 15% der Schüler Teilkonferenzen); es ist ebenfalls keiner der Schüler vorbestraft.

Perspektive Herbst 2014 – Frühsommer 2015:
10. Klasse: „Erwachsen-werden – Teil 2“
Berufsorientierung, verantwortungsvoller Umgang mit sich selbst und den Mitgliedern des privaten Umfeldes, UFO – Workshops: Umgangsformen und persönliches Auftreten (Dresscode, Tischmanieren, korrekte Anredeformen)

Perspektive ab Sommer 2015:
Da es an der Franziskusschule zukünftig keine Jahrgangsstufe 5 mehr geben wird, gab es bereits Gespräche mit der Heinrich-Böll-Schule. Gemeinsam mit dem Träger, der Schule und dem Jugendamt wurden Perspektiven für das lifecometencetraining entwickelt. Alle Beteiligten sind zum dem Schluss gekommen, dass ein solches Projekt sinnvoll ist und an der Heinrich-Böll-Schule nach den Sommerferien 2015 fortgeführt werden kann und soll. Dafür ist eine Weiterentwicklung und Anpassung der Konzeption vor allem auch in Bezug auf die neue Schulform und den Inklusionsgedanken notwendig ist. Auch soll in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verstärkt werden.

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt den Jahresbericht lifecompetencetraining 2013 des Evangelischen Kinder- und Jugendreferates an Sieg und Rhein und Bonn zur Kenntnis und
2. beschließt die Fortführung des lifecompetencetrainings an der Franziskusschule Bornheim bis zu den Sommerferien 2015
3. und beauftragt den Bürgermeister zur Erstellung eines neuen Kinder- und Jugendförderplanes die Konzepterweiterung zu erarbeiten und die finanziellen Auswirkungen vorzulegen.

- Einstimmig -

9	**Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013**	**326/2014-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der aufsuchenden Jugendarbeit 2013 zur Kenntnis.

-Einstimmig-

10	**Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017**	**323/2014-4**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt die Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017 zur Kenntnis.
2. der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister für den Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig eine vertiefte Analyse vorzunehmen und basierend darauf Maßnahmenvorschläge bis zu den Haushaltsplanberatungen 2015/2016 vorzulegen.

- Einstimmig -

11	**Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2014 betr. Kindergartenentwicklung im Stadtgebiet**	**131/2014-4**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag der CDU Fraktion zur Kenntnis und verweist ihn in die Beratung des neuen Kindergartenbedarfsplanes in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03. September 2014.

-Einstimmig-

12	**Mitteilung betr. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**	**324/2014-4**

- Kenntnis genommen -

13	**Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim**	**337/2014-4**

- Kenntnis genommen -

14	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Mündliche Mitteilung des Beigeordneten Herrn Schnapka

Die Vorstellung der Jahresberichte in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wird künftig in einem Jahreszeitplan erfolgen.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

15	**Anfragen mündlich**	

AM Heller betr.

- Verspäteter Zuschusszahlungen an die Kindertagesstätten „Rappelkiste“ und „kleine Strolche“.

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass es sich hier um einen verwaltungsinternen Irrtum gehandelt hat, der durch Personalmangel entstanden ist

AM Söllheim betr.

- Ergebnisse der Karnevalsaktion „Keine Kurzen für Kurze“

Antwort:

Herr Schnapka teilt mit, dass sich die Auswertung in Vorbereitung befindet.

AM Maria-Theresia van den Bergh betr.

- Sachstand Montage der Hangelbrücke auf dem Schulhof der Grundschule Waldorf.

Antwort:

Frau Garbes teilt mit, dass hier kurzfristig eine Lösung erfolgt.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung

Bornheim, den 29.04.2014

Andreas Geuer
Schwester-Ermelindis-Weg 11
53332 Bornheim
Tel.: 0163-604 52 41

Stadtverwaltung
Bornheim
Frau Schumacher-Lambertz
Rathausstr.2
53332 Bornheim

Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 06.05.2014

Einwohnerfrage

Sehr geehrte Frau Schumacher- Lambertz,

wie bereits besprochen übersende ich meine Einwohnerfrage.

Diese lautet :

Gemäß § 24 III SGB VIII hat ein Kind , welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Diesen Anspruch kann die Stadt Bornheim nicht in jedem Fall erfüllen.

Sofern diese Kinder deshalb weiterhin in Tagespflege betreut werden wird für diese Kinder weiterhin der höhere Beitrag der Kindertagespflege fällig.

Besteht der Wille diese Ungleichbehandlung zu ändern oder wird weiterhin eine Schlechterstellung gegenüber denjenigen, die einen Kindergartenplatz erhalten konnten, gewünscht ?

Eine rechtliche Verpflichtung zu dieser Ungleichbehandlung ist mir nicht bekannt, da z.B die entsprechende Satzung des Rhein-Sieg-Kreises in § 10 II eine Gleichbehandlung vorsieht.

Sofern Sie Rückfragen zu meiner Anfrage haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Dem JHA wird in der Sitzung am 06.05.2014 in der Vorlage 304/2014-4 die Neufassung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträger in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zur Beschlussfassung vorgelegt.
In der Vorlage 303/2014-4 Artikel II, Ziffer 2 wird zu der Frage der Gleichbehandlung Weiteres ausgeführt.